

Inhaltsverzeichnis

1. Netznutzung für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

- 1.1.a Leistungs- und Arbeitspreise für die Netznutzung bei einer Benutzungsdauer < 2500 h/Jahr
- 1.1.b Leistungs- und Arbeitspreise für die Netznutzung bei einer Benutzungsdauer \geq 2500 h/Jahr
- 1.2. Blindstrom
- 1.3. Messung und Abrechnung
- 1.4. Aufschlag abweichende Messspannung

2. Netznutzung für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung

- 2.1.a Netznutzung für Kunden der Grundversorgung
- 2.1.b Netznutzung für Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen
- 2.2. Messung und Abrechnung

- 2.3. Aushilfsenergielieferungen
- 2.4. Lieferabweichungen

3. Konzessionsabgabe

- 3.1. Kunden mit registrierender Leistungsmessung
- 3.2. Kunden ohne registrierender Leistungsmessung

4. KWK-G – Umlage

5. Umlage nach § 19 StromNEV

6. Umlage nach § 17 EnWG-Novelle

7. Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten

8. Umsatzsteuer

9. Genehmigung durch die Landesregulierungsbehörde

1. Netznutzung für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Der Netzkunde zahlt für die Nutzung des Stromverteilungsnetzes der Stromversorgung Sulz GmbH (im folgenden SVS genannt) zum Zwecke des Bezuges von elektrischer Energie ein Netznutzungsentgelt. Dieses Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Jahreshöchstleistung (höchste im Abrechnungsjahr gemessene Leistung über einen Zeitraum von ¼ h) und der im Abrechnungsjahr bezogenen Jahresenergiemenge (in kWh), die an dem Entnahmepunkt gemessen wird. Aus dem Quotienten aus der bezogenen Jahresenergiemenge und der Jahreshöchstleistung ergibt sich die Jahresbenutzungsdauer des Kunden.

Das Netznutzungsentgelt setzt sich (entsprechend der jeweiligen Nutzungsstruktur und der Spannungsebene, aus welcher die Energie entnommen wird) aus den Leistungs- und den Arbeitsentgelten nach den Punkten 1.1.a / 1.1.b, gegebenenfalls dem Entgelt für die Blindarbeit nach Punkt 1.2, den Entgelten für Messstellenbetrieb nach den Punkten 1.3.a, die Messung nach 1.3.b, die Abrechnung nach 1.3.c, ggf. dem Zuschlag für abweichende Messspannung nach Punkt 1.4., der Konzessionsabgabe nach Punkt 3.1., der für den Kunden relevanten Umlagen nach den Punkten 4, 5, 6, 7, sowie der Umsatzsteuer nach Punkt 8. zusammen.

1.1.a Leistungs- und Arbeitspreise für die Netznutzung bei einer Benutzungsdauer < 2500 h/Jahr

Netzbereich	Leistungspreise		Arbeitspreise	
	Netto	Brutto inkl. MwSt.	Netto	Brutto inkl. MwSt.
1.1.a				
Mittelspannung MSP	6,61 €/kW	7,87 €/kW	3,07 Cent/kWh	3,65 Cent/kWh
Umspannung MSP-NSP	9,03 €/kW	10,75 €/kW	3,75 Cent/kWh	4,46 Cent/kWh
Niederspannung	5,22 €/kW	6,21 €/kW	6,40 Cent/kWh	7,62 Cent/kWh

1.1.b Leistungs- und Arbeitspreise für die Netznutzung bei einer Benutzungsdauer >= 2500 h/Jahr

Netzbereich	Leistungspreise		Arbeitspreise	
	Netto	Brutto inkl. MwSt.	Netto	Brutto inkl. MwSt.
1.1.b				
Mittelspannung MSP	82,42 €/kW	98,08 €/kW	0,04 Cent/kWh	0,05 Cent/kWh
Umspannung MSP-NSP	99,29 €/kW	118,16 €/kW	0,14 Cent/kWh	0,17 Cent/kWh
Niederspannung	129,28 €/kW	153,84 €/kW	1,44 Cent/kWh	1,71 Cent/kWh

1.2. Blindstrom

Übersteigt die in einem Abrechnungsmonat an dem Entnahmepunkt bezogene elektrische Blindarbeit (kVArh) 50 % der im gleichen Zeitraum gelieferten Wirkarbeit (kWh), so zahlt der Kunde ein Blindarbeitsentgelt für den 50 % übersteigenden Anteil.

1.2.	Netto	Brutto inkl. MwSt.
Blindstromarbeitspreis	0,92 Cent/kVArh	1,09 Cent/kVArh

1.3. Messung und Abrechnung

Die Messung der in Anspruch genommenen Leistung sowie der elektrischen Wirk- und Blindarbeit erfolgt monatlich über eine Messeinrichtung mit ¼-h-Lastprofilzählung und gegebenenfalls Fernauslesung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und Ablesung, die Abrechnung und Datenbereitstellung für Kunden mit registrierender Leistungsmessung betragen:

1.3. Messstellenbetrieb (pro Zähler)	netto	Brutto inkl. MwSt.
Mittelspannung Lastgangmessung	533,72 €/Jahr	635,13 €/Jahr
Mittelspannung Wandlersatz (Spannung/Strom)	242,66 €/Jahr	288,77 €/Jahr
Niederspannung Lastgangmessung	345,85 €/Jahr	411,56 €/Jahr
Niederspannung Wandlersatz (Strom)	48,61 €/Jahr	57,85 €/Jahr
Modem für Zählerfernauslesung über Analoganschluss (TAE)	28,33 €/Jahr	33,71 €/Jahr
Modem für Zählerfernauslesung über Mobilfunknetz (GSM)	53,20 €/Jahr	63,31 €/Jahr

1.4. Aufschlag abweichende Messspannung

Sofern die Entnahme im Mittelspannungsnetz (20-kV), die Messung jedoch niederspannungsseitig (0,4-kV) erfolgt, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

2. Netznutzung für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung

Die Abrechnung erfolgt nach dem synthetischen Lastprofilverfahren, nach den jeweiligen Standard-Lastprofilen des VDEW. Die Anwendungsgrenze liegt bei einem Verbrauch von maximal 100.000 kWh pro Jahr. Der Netzkunde zahlt für die Nutzung des Stromverteilungsnetzes der SVS nach BDEW – Standardlastprofilen zum Zwecke des Bezuges von elektrischer Energie ein Netznutzungsentgelt.

Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus den Arbeitsentgelten nach 2.1.a / 2.1.b, den Entgelten für Messstellenbetrieb nach 2.2.a, die Messung nach 2.2.b, die Abrechnung nach 2.2.c, gegebenenfalls dem Entgelt für Aushilfsenergielieferungen nach 2.3, gegebenenfalls dem Entgelt für Lieferabweichungen nach 2.4, der Konzessionsabgabe nach 3.2.a / 3.2.b, der für den Kunden relevanten Umlagen nach den Punkten 4, 5, 6, 7, sowie der Umsatzsteuer nach Punkt 8. zusammen.

2.1.a Netznutzung für Kunden der Grundversorgung

2.1.a	Arbeitspreise	
	Netto	Brutto inkl. MwSt.
Haushalt, landwirtschaftlicher und gewerblicher und sonstiger Bedarf	7,05 Cent/kWh	8,39 Cent/kWh

Der genannte Arbeitspreis enthält keinen Risikozuschlag für die mangels Leistungsmessung beim einzelnen Kunden nicht feststellbaren Abweichungen zwischen dem nach Lastprofilen bilanzierten und dem von den Kunden tatsächlich in Anspruch genommenen Lastgang.

2.1.b Netznutzung für Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Für die Netznutzung von Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wie Nachtspeicherheizungen / und Wärmepumpen sowie für die Straßenbeleuchtung gilt für die dieser Verbrauchseinrichtung zuzurechnenden Arbeitsanteile ein ermäßigter Preis.

2.1.b	Arbeitspreise	
	Netto	Brutto inkl. MwSt.
Nachtspeicher- / gesteuerte Heizung	3,53 Cent/kWh	4,20 Cent/kWh
Öffentliche Straßenbeleuchtung	5,01 Cent/kWh	5,96 Cent/kWh

2.2. Messung und Abrechnung

Der Zählerstand der Messeinrichtung beim Netzkunden wird einmal jährlich durch den Netzbetreiber oder einen Beauftragten abgelesen. Unterjährig erforderliche Verbrauchsabgrenzungen, z. B. aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgen durch eine Zwischenablesung des Netzbetreibers, einer Mitteilung des Zählerstandes durch den Kunden oder auf der Basis einer rechnerischen Abgrenzung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und Ablesung, die Abrechnung und Datenbereitstellung für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung betragen:

2.2.a Messstellenbetrieb	netto	Brutto inkl. MwSt.
Eintarifzähler (Drehstrom / Wechselstrom)	11,26 €/Jahr	13,40 €/Jahr
Zweitarifzähler incl. Tarifschaltung	15,03 €/Jahr	17,98 €/Jahr
Zweirichtungszähler	16,97 €/Jahr	20,19 €/Jahr
Smart-Meter, Basis	26,00 €/Jahr	30,94 €/Jahr
Smart-Meter, Premium	89,00 €/Jahr	105,91 €/Jahr
Stromwandlersatz (Niederspannung)	48,61 €/Jahr	57,85 €/Jahr
Modem für Zählerfernauslesung über Analoganschluss (TAE)	28,33 €/Jahr	33,71 €/Jahr
Modem für Zählerfernauslesung über Mobilfunknetz (GSM)	53,20 €/Jahr	63,31 €/Jahr

2.3. Aushilfsenergielieferungen

Das Entgelt für Aushilfsenergielieferungen, die im Rahmen dieses Netznutzungsvertrages geliefert werden, wird nach dem jeweils gültigen Grund- und Ersatzversorgungstarifes der SVS berechnet.

2.4. Lieferabweichungen

Zur Ermittlung eines stündlichen Energiepreises wird das SLP-K mit den stündlichen Spotmarktpreisen der European Energy Exchange (EPEX Spot) bewertet.

Hierbei wird aus den Viertelstundenleistungswerten des SLP-K jeweils der stündliche Energieinhalt ermittelt und anschließend mit dem Spotmarktpreis für diese Stunde multipliziert. Das Ergebnis stellt den stündlichen Energiepreis in Euro für die Stunde h dar (P_h).

Der Mehr-/Mindermengenpreis berechnet sich als Quotient aus der Summe der stündlichen Energiepreise (P_h) der dem Kalkulationsmonat vorausgehenden 12 Monate und der im SLP-K-Profil für diesen Zeitraum enthaltenen Energiemenge.

Der Mehr-/Mindermengenpreis wird jeweils monatlich berechnet und im Kalkulationsmonat für den Anwendungsmonat, der auf den Kalkulationsmonat folgt, veröffentlicht.

3. Konzessionsabgabe

Es gelten die Konzessionsabgabebesätze gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.1. Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Für Letztverbraucher, deren Energielieferung konzessionsabgabepflichtig ist, erhöhen sich die Netznutzungsentgelte um die jeweils gültige Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe für Kunden mit registrierender Leistungsmessung beträgt:

3.1.	Netto	Brutto inkl. MwSt.
Konzessionsabgabe	0,11 Cent/kWh	0,13 Cent/kWh

Nicht der Konzessionsabgabe unterworfen sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittsstrompreis im Kalenderjahr unter dem gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) jeweils gültigen Grenzpreis liegt. Der Durchschnittsstrompreis ergibt sich aus der Summe der Kosten der Energielieferung und der Summe der Netznutzungsentgelte im Abrechnungszeitraum dividiert durch die Summe der gelieferten Kilowattstunden.

3.2. Kunden ohne registrierender Leistungsmessung

Für Letztverbraucher, deren Energielieferung konzessionsabgabepflichtig ist, erhöhen sich die Netznutzungsentgelte um die jeweils gültige Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung beträgt:

3.2.a	netto	brutto inkl. MwSt.
Konzessionsabgabe	1,32 Cent/kWh	1,57 Cent/kWh

Bei Strom, der im Rahmen eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlasttarif) geliefert wird, beträgt die Konzessionsabgabe

3.2.b	netto	brutto inkl. MwSt.
Konzessionsabgabe	0,61 Cent/kWh	0,73 Cent/kWh

4. KWK-G – Umlage

Aufschläge auf Grundlage des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG neu).

4.a. Letztverbrauchergruppe A	netto	brutto inkl. MwSt.
Verbrauch <= 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle	0,438 Cent/kWh	0,521 Cent/kWh
4.b. Letztverbrauchergruppe B	netto	brutto inkl. MwSt.
(Verbrauch > 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle)		
bis 1.000.000 kWh	0,438 Cent/kWh	0,521 Cent/kWh
ab 1.000.001 kWh	0,080 Cent/kWh	0,095 Cent/kWh
4.c. Letztverbrauchergruppe C (nur stromintensives Unternehmen des produzierenden Gewerbes)	netto	brutto inkl. MwSt.
(Verbrauch > 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle)		
bis 1.000.000 kWh	0,438 Cent/kWh	0,521 Cent/kWh
ab 1.000.001 kWh	0,060 Cent/kWh	0,071 Cent/kWh

5. Umlage nach § 19 StromNEV

Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV).

5.a. Letztverbrauchergruppe A	netto	brutto inkl. MwSt.
(Verbrauch <= 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle)	0,388 Cent/kWh	0,462 Cent/kWh
5.b. Letztverbrauchergruppe B	netto	brutto inkl. MwSt.
(Verbrauch > 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle)		
bis 1.000.000 kWh	0,388 Cent/kWh	0,462 Cent/kWh
ab 1.000.001 kWh	0,050 Cent/kWh	0,060 Cent/kWh
5.c. Letztverbrauchergruppe C (nur stromintensives Unternehmen des produzierenden Gewerbes)	netto	brutto inkl. MwSt.
(Verbrauch > 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle)		
bis 1.000.000 kWh	0,388 Cent/kWh	0,462 Cent/kWh
ab 1.000.001 kWh	0,025 Cent/kWh	0,030 Cent/kWh

6. Umlage nach § 17 EnWG-Novelle

Aufschläge aufgrund des § 17f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG-Novelle), Offshore-Haftungsumlage.

6.a. Letztverbrauchergruppe A	netto	brutto inkl. MwSt.
(Verbrauch <= 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle)	-0,028 Cent/kWh	0,033 Cent/kWh
6.b. Letztverbrauchergruppe B	netto	brutto inkl. MwSt.
(Verbrauch > 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle)		
bis 1.000.000 kWh	-0,028 Cent/kWh	0,033 Cent/kWh
ab 1.000.001 kWh	0,038 Cent/kWh	0,045 Cent/kWh
6.c. Letztverbrauchergruppe C (nur stromintensives Unternehmen des produzierenden Gewerbes)	netto	brutto inkl. MwSt.
(Verbrauch > 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle)		
bis 1.000.000 kWh	-0,028 Cent/kWh	0,033 Cent/kWh
ab 1.000.001 kWh	0,025 Cent/kWh	0,030 Cent/kWh

7. Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von allen Letztverbrauchern erhoben. Da die entsprechende Verordnung zum 31.12.2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab dem 01.01.2016 momentan keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.

7. alle Letztverbraucher	netto	brutto inkl. MwSt.
Alle Letztverbraucher je kWh	0,006 Cent/kWh	0,007 Cent/kWh

8. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den sich insgesamt ergebenden Netto-Entgelten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt. Seit dem 01.01.2007 beträgt der Umsatzsteuersatz 19 %.

9. Genehmigung durch die Landesregulierungsbehörde

Die sich aus den oben genannten Entgelten für die Nutzung der Verteilnetze der Stromversorgung Sulz GmbH ergebenden Erlösobergrenzen wurden im Rahmen der Anreizregulierung per Bescheid der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg vom 06.04.2010 zum 01.01.2013 so festgesetzt.